

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgaben
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Bad Dürrenberg

- Abwasserabgabenabwälzesatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBI.LSA S. 434) i. V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI.LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBI.LSA S. 434); in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBI.LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI.LSA S.406); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBI.LSA S.526), der §§ 6 Abs.1 und 7 Abs.2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 18.08.1993 (GVBI.LSA S.412) und § 18 der Verbandssatzung des ZWA Bad Dürrenberg (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Merseburg/Querfurt am 16.10.2000 und im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels am 29.11.2000) hat die Versammlung des ZWA in ihrer Sitzung vom 12.03.2002 ihre Abwasserabgabeabwälzesatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Abgabe
§ 2	Abgabepflichtige
§ 3	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
§ 4	Abgabemaßstab und Abgabesatz
§ 5	Erhebungszeitraum
§ 6	Veranlagung und Fälligkeit
§ 7	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 8	Anzeigepflicht
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1.)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg , nachfolgend „ZWA“ genannt wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2.)

Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

3.)

Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtige

1.)

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

2.)

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht sobald das Regierungspräsidium Halle die Abwasserabgabe gegenüber dem ZWA rechtskräftig festsetzt.

Die Veranlagung gegenüber dem Abgabepflichtigen erfolgt in der Art und Weise, dass der auf den Beginn der Einleitung folgende Monatserste den Beginn der Abgabepflicht darstellt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des ZWA beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt, sofern der Abgabepflichtige dies dem ZWA schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

1.)

Die Abgabe wird nach der eingeleiteten Abwassermenge bemessen. Berechnungseinheit für die Abgabe ist 1 m³ Abwasser.

2.)

Als eingeleitete Abwassermenge gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

3.)

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

4.)

Die Wassermengen nach Absatz 2. b) hat der Abgabepflichtige dem ZWA für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 6 Absatz 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Abgabepflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der ZWA auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5.)

Wassermengen, die nachweislich nicht eingeleitet worden sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim ZWA einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der ZWA kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

6.)

Die Abgabe beträgt **0,77 Euro je m³**.

§ 5 Erhebungszeitraum

1.)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2.)

Soweit die Abgabe nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Absatz 2a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

1.)

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2.)

Bei Zahlungsverzug erhebt der ZWA mit jeder Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

1.)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2.)

Der ZWA kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

3.)

Soweit sich der ZWA bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, daß sich der ZWA zur Feststellung der Abwassermengen nach § 4 Absatz 2a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 8

Anzeigepflicht

1.)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2.)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

1.)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZWA zulässig.

2.)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1.)

Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 dem ZWA die Wassermengen für den ab gelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt;
3. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, daß der ZWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
5. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 8 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2.)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Die Abwasserabgabenabwälzesatzung tritt rückwirkend zum 29.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Abwasserabgabenabwälzesatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, 12.03.2002

Heilmann
Verbandsvorsitzender



1. Änderung zur Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgaben
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Bad Dürrenberg

- Abwasserabgabenabwälzesatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S.81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80); i.V.m. §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.406); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen – Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und der §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 18.08.1993 (GVBl.LSA S.412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ihrer Sitzung vom 13.04.2005 die 1. Änderung zur Abwasserabgabenabwälzesatzung beschlossen:

Die Abwasserabgabenabwälzesatzung vom 12.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 18.03.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1)

Abgabepflichtig ist der Einleiter im Sinne des § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3332). Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

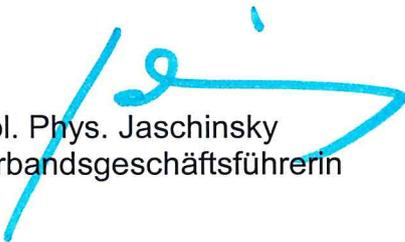
(3)

Es wird vermutet, dass der Eigentümer/ Erbbauberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Einleitung erfolgt, Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Übt der Eigentümer/ Erbbauberechtigte die Sachherrschaft tatsächlich nicht aus – und weist er dies dem ZWA Bad Dürrenberg gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (für bereits ergangene Bescheide innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nach – so tritt an die Stelle des Eigentümers/ Erbbauberechtigten die Person, die die Sachherrschaft tatsächlich ausübt.

Die Abwasserabgabenabwälzesatzung tritt rückwirkend zum 29.07.1998 in Kraft.

Bad Dürrenberg, 13.04.2005

Dipl. Phys. Jaschinsky
Verbandsgeschäftsführerin



2. Änderung zur Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgaben
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Bad Dürrenberg

- Abwasserabgabenabwälzesatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), i.V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48); i.V.m. §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.406); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und der §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ihrer Sitzung vom 13.05.2009 die 2. Änderung zur Abwasserabgabenabwälzesatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabenabwälzesatzung vom 12.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 18.03.2002, in der Fassung der 1. Änderung vom 13.04.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 22.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1)

Die Abgabepflicht für vorhandene Direkteinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides nach § 10 (1) AG AbwAG.

(2)

Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des ZWA beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt, sofern der Abgabepflichtige dies dem ZWA schriftlich angezeigt hat.

(3)

Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum 30.04. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg für das betreffende Jahr (§ 10 Abs. 4 AG AbwAG)

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres des Festsetzungsbescheides gem. § 10 AG AbwAG auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,89 EUR. (§ 5 Abs. 2 AG AbwAG)

Im § 5 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 6 (2) erhält folgende Fassung:

Bei Zahlungsverzug erhebt der ZWA eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro.

Im § 10 (1) werden die Nummern 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Abwasserabgabenabwälzesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bad Dürrenberg, 13.05.2009

Dipl. Phys. Jaschinsky
Verbandsgeschäftsführerin

